

Förderverein für krebskranke Kinder Tübingen e. V., Frondsbergstr. 51, 72070 Tübingen

Beck GmbH Obere Mühle 11 74906 Bad Rappenau Frondsbergstraße 51, 72070 Tübingen

Telefon: 07071/9468-11 Telefax: 07071/9468-13

www.krebskranke-kinder-tuebingen.de info@krebskranke-kinder-tuebingen.de

Tübingen, 11.12.2019

"Zu lachen, zu weinen, hier zu sein – es gibt nichts Vertrauteres als dieses Wochenende. Wir sind eine große Familie." (Max, der seine Schwester an Krebs verloren hat über unsere Freizeit für verwaiste Geschwister)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Zitat von Max verdeutlicht auf ganz berührende Weise, wie wichtig unsere Aufgabe für krebskranke Kinder und deren Familien ist.

Als unsere Aufgabe sehen wir es, diesen Familien zu helfen. So können die Eltern während des klinischen Aufenthalts ihrer Kinder in unserem Elternhaus und in unserem Familienhaus wohnen. Mit vielen Hilfsangeboten und Projekten in der Kinderklinik können wir den betroffenen Kindern und ihren Familien im Sinne unseres Mottos Mut, Hilfe und Hoffnung geben. Auch nach Ende der Krankheit oder auch, wenn ein Kind stirbt, begleiten wir die betroffenen Familien mit vielen Nachsorgeangeboten.

Doch helfen können wir nur gemeinsam mit Ihnen, weil unsere gesamte Arbeit durch Spenden finanziert wird. Wir möchten uns daher ganz herzlich bei Ihnen für Ihre Spende in Höhe von 1.000,00 EUR bedanken, die wir am 10.12.2019 erhalten haben. Nur durch Ihre Spende können wir uns weiterhin unserer Aufgabe mit vollem Herzen widmen und den Familien in dieser unglaublich belastenden Situation helfen.

Nun wünsche ich Ihnen schon im Voraus eine besinnliche Adventszeit, ein gnadenreiches Weihnachtsfest und ein gesundes, friedvolles neues Jahr.







MUT. HILFE. HOFFNUNG.

Herzlichen Dank und freundliche Grüße

Anton Hofmann Vorsitzender

Vorsitzender:

Anton Hofman

Spendenkonten: Kreissparkasse Tübingen: IBAN DE10 6415 0020 0000 1260 63, SWIFT-BIC: SOLADES1TUB

VR Bank Tübingen eG: IBAN DE26 6406 1854 0027 9460 02, BIC: GENODES1STW



Förderverein für krebskranke Kinder Tübingen e. V., Frondsbergstr. 51, 72070 Tübingen

Beck GmbH Obere Mühle 11 74906 Bad Rappenau Frondsbergstraße 51, 72070 Tübingen

Telefon: 07071/9468-11 Telefax: 07071/9468-13

www.krebskranke-kinder-tuebingen.de info@krebskranke-kinder-tuebingen.de

Bestätigung über Geldzuwendung/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden: Beck GmbH, Obere Mühle 11, 74906 Bad Rappenau
Betrag der Zuwendung in Ziffern/ in Buchstaben / Tag der Zuwendung
1.000,00 EUR / eintausend EUR / 10.12.2019
Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen. Ja Nein Wir sind wegen der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Tübingen, StNr. 86166/33507, vom 21.01.19 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege verwendet wird.

Tübingen, 11.12.2019

Ort, Datum, Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).